



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. Januar 2019

Seite 1 von 26

An die
Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
132-6.08.01.07
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Ollmann

nachrichtlich:

- Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit

Telefon 0211 5867-3355
Telefax 0211 5867-3220
Friedrich.Ollmann
@msb.nrw.de

Bereich Arbeitsmarkt

Josef-Gockeln-Str. 7

40474 Düsseldorf

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in der Zeit vom 2. Februar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2020

Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf der Grundlage des Rd.Erl. v. 9. August 2007 „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils aktuellen Fassung folgende Festlegungen getroffen:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule (§ 57 Abs. 5 SchulG).

Gemäß Nr. 2.3 des Grundlagenerlasses vom 9. August 2007 (BASS 21-01 Nr. 16) i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) bzw. gemäß Nr. 3.1.1.1 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (BASS 10-32 Nr. 32) wird die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte von einer Auswahlkommission getroffen.

Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 6 oder gemäß Nr. 3.1.1.2 der o. a. Regelungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder für die Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übertragen hat, beraten und unterstützen die Bezirksregierungen die Schulen auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben (§ 3 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - BASS 1-1).

Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die Schulen zudem bei der Durchführung der Ausschreibungsverfahren.

Die Bezirksregierungen koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Arnsberg das allgemeine Verfahren zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung bleibt davon unberührt.

Auf der Basis der von der Schulaufsicht festgelegten Stellenausstattung entscheidet die Schule über die Ausschreibung der Stellen (u.a. fachspezifischer Bedarf, Öffnung für Bewerberinnen und Bewerber mit anderer Lehramtsbefähigung oder anderer Lehrbefähigung, Öffnung für den Seiteneinstieg, Zeitpunkt der vorgesehenen Besetzung usw.). Die Schule muss bei ihrer Personalplanung und Stellenplanung vorab die notwendigen Personalmaßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (u. a. Versetzungen, Abordnungen, Rückkehr aus Beurlaubungen, Veränderung des Beschäftigungsumfangs, Teilzeit) berücksichtigen und meldet nach der Auswahlentscheidung die Daten der ausgewählten Lehrkraft der Bezirksregierung für die Einstellungsdatei.

Von den im Haushaltsjahr frei werdenden Planstellen und Stellen sind 80 dieser Stellen als Einstellungsverpflichtung zur Förderung

der Beschäftigung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zu verwenden (§ 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz). Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit zu prüfen. Die Art der Behinderung ist - soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen - zu berücksichtigen.

1.2 In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Dabei ist

1. die Schulaufsichtsbehörde für zu besetzende Stellen zum Schuljahresbeginn 2019/20 bis zum 14.5.2019 vor Ausschreibung einer Stelle verpflichtet zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

Soweit sich auf Grund der Ausschreibung weitere Versetzungsmöglichkeiten ergeben, werden die Schulen durch die Bezirksregierungen über die möglichen Versetzungsbewerberinnen und -bewerber informiert. Die Bezirksregierung prüft die Versetzungsmöglichkeiten und hört die Schule vor der möglichen Versetzung an. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird bis zur abschließenden Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten zurückgestellt.

2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die sich für das Listenverfahren beworben haben, bis zu dem in § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz ausgewiesenen Stellenrahmen als Einstellungsverpflichtung für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

1.3 Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten und Durchführung des vorgezogenen Listenverfahrens alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben.

Soweit eine termingerechte Besetzung nach Ausschreibungen nicht erreicht werden kann, sollen die angebotenen Listenverfahren intensiv genutzt werden.

Schulen übermitteln mit dem Verfahren zur „Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen“ (INES) ihre Stellenausschreibungen den Bezirksregierungen, die diese über das Lehrer-

einstellungsverfahren-Online (LEO, www.leo.nrw.de) im Internet veröffentlichen.

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer und Fächerkombinationen der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt und gegebenenfalls schulbezogene Anforderungen beziehen. Soweit Schulen in der Ausschreibung kein Zweitfach angeben, können sich Bewerberinnen und Bewerber mit beliebigem Zweitfach bewerben. Schulen haben die Möglichkeit, bestimmte Zweitfächer auszuschließen (bspw. Fächer, die an der Schule nicht angeboten werden, oder Fächer, für die aktuell kein Bedarf besteht). Werden Zweitfächer ausgeschlossen, gilt dies auch für den Seiteneinstieg mit anschließender berufsbegleitender Ausbildung (OBAS) oder für FH-Absolventinnen und -absolventen an Berufskollegs. Der Seiteneinstieg mit anschließender pädagogischer Einführung in den Schuldienst ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht zugelassen.

Ausschreibungen für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sekundarschulen, den Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRimarstufe und der Sekundarstufe (Schulversuch PRIMUS), den Schulversuch Gemeinschaftsschule, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Einstellung von

- Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen oder Lehrbefähigungen und/oder,
- Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg),

Ausschreibungen für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für die sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an Förderschulen und für das Gemeinsame Lernen sollen mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Einstellung von

- Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen

versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist.

Die Möglichkeit zur Öffnung für den Seiteneinstieg setzt voraus, dass die Schule die berufsbegleitende Qualifizierung sicherstellen kann.

Die Bezirksregierungen beraten die Schulen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Öffnung.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind zu beachten.

- 1.4** Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist grundsätzlich der Nachweis einer abgelegten (Zweiten) Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine entsprechende nordrhein-westfälische Anerkennung.

Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber am Bewerbungsverfahren teilnehmen (s. Nrn. 2.1 bis 2.6). Abgesehen davon gilt der Grundsatz, dass Studierende, die sich für eine Lehrerausbildung entschieden haben, diese grundsätzlich beenden und über den grundständigen Vorbereitungsdienst ihre Lehramtsbefähigung gemäß § 3 LABG erwerben.

Die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG) grundsätzlich im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn. Diesem Grundsatz der Bestenauslese folgend sind Lehrkräfte mit einer originären Lehramtsbefähigung und den ausgeschriebenen Fächern grundsätzlich vor Lehrkräften mit einer anderen oder ohne Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen.

- 1.5** Bundesprogrammlehrkräfte und befristet beschäftigte Lehrkräfte sind wie Vertretungslehrkräfte zu behandeln (Bonifizierung gemäß Nr. 4 des Runderlasses vom 9. August 2007). Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen.
- 1.6** In allen Schulformen sind Stellen für das Gemeinsame Lernen zu besetzen. Zur Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder Lehrkräften mit einer anderen Lehramtsbefähigung siehe Nrn. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.5, 2.4.5, 2.5.7.

2 Schulformspezifische Regelungen

2.1 Grundschule, Schulversuch PRIMUS

2.1.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02).

2.1.2 Gemeinsames Lernen

Soweit Stellen für das Gemeinsame Lernen besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit eine der Lehrbefähigungen den Einsatz in einem Unterrichtsfach an der Schule ermöglicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOBASOF). Die Teilnahme ist nicht auf bestimmte allgemeine Lehramtsbefähigungen beschränkt.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.3, 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.1.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs für Islamische Religionslehre

Entsprechend dem Bedarf im Unterrichtsfach Islamische Religionslehre können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht (RdErl. vom 23.6.2014 – 113-6.08.01.07-118604).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der ange-

botenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5.4), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.1).

2.1.4 Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch für die Grundschule und für die schulübergreifende Vertretungsreserve bei den Schulämtern Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Voraussetzungen der Nummer 2.1.1 nicht erfüllen. Es wird auf die besonderen Regelungen des Erlasses vom 9.12.2016, geändert durch Erlasse vom 13.9.2017 und 29.11.2017 – Az. 132 hingewiesen.

2.2 Förderschule und Schule für Kranke

2.2.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

a) an Förderschulen

Lehramt für sonderpädagogische Förderung (08), Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO, Lehramt an Berufskollegs (35) mit den in §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27) mit den in § 4 Abs. 2 Satz 5 und Lehramt an Berufskollegs (35) mit den in § 5 Abs. 5 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Für die Rheinische-Westfälische Realschule in Dortmund – LWL Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gelten darüber hinaus auch die Regelungen in Nr. 2.3.

Für die Anna-Freud-Schule in Köln – Fördergymnasium im Bildungsbereich der Sekundarstufe I und II - LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gelten darüber hinaus auch die Regelungen in Nr. 2.4.

Für Förderschulen im Bereich der Berufskollegs wie z. B.

- Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) in Essen,
- Rhein.-Berufskolleg für Emotionale und soziale Entwicklung Halfeshof in Solingen,

- LWL-Berufskolleg (Förderschwerpunkt Sehen) in Soest gelten darüber hinaus auch die Regelungen in Nr. 2.5.

b) an Schulen für Kranke

Über die in Buchstabe a) genannten Lehramtsbefähigungen hinaus: Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (18), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt an Berufskollegs (35).

2.2.2 Andere Lehramtsbefähigungen / Qualifizierung

Soweit die Ausschreibung einer Förderschule dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.3), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2.3 Andere Laufbahnbefähigungen

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Pädagogische Frühförderung) und Hören und Kommunikation (Pädagogische Frühförderung) können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen gemäß § 41 Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren werden im Rahmen des Internetauftritts ANDREAS (www.andreas.nrw.de) bekannt gegeben.

2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Sekundarschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10), Schulversuch PRIMUS, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulen im organisatorischen Zusammenschluss (Verbundschule)

2.3.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (18), Lehramt an Haupt,- Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02).

Soweit Stellen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (früher: höherer Dienst) an Sekundarschulen, an Schulen des Schulversuchs PRIMUS oder des Schulversuchs Gemeinschaftsschule ohne eigene Oberstufe oder Gesamtschulen im Aufbau ohne Oberstufe zu besetzen sind, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Lehramtsbefähigungen teilnehmen:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt am Gymnasium (25),
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II (29), soweit sie auch über eine Lehramtsbefähigung für die Klassen 5-10 verfügen.

Für Stellen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (früher: höherer Dienst) sind Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung nicht zugelassen.

2.3.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Auf die besonderen Regelungen zur Einstellung von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für eine Schulform der Sekundarstufe II vom 3. Juli 2018 – 132 (Laufbahnwechselgarantie) wird hingewiesen.

2.3.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen,

soweit sie über eine Lehramtsbefähigung nach Nr. 2.3.1 verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5.4), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.1).

2.3.4 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die

- a) einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht, in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt,
oder
- b) einen Studienabschluss (Bachelor) einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder einer Fachhochschule (Bachelor, Master oder Diplom) in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt ein Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn auf das Fach bezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungszeugnis nachgewiesen werden.

- c) eine berufliche fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt. Zwischenprüfungen für Hochschulabschlussprüfungen können eine berufliche fachspezifische Ausbildung nicht ersetzen.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem nicht einstellungsrelevanten lehramtsbezogenen Studienabschluss über einen weiteren o.a. Studienabschluss verfügen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der ange-

botenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.3.5 Gemeinsames Lernen

- a) Soweit Stellen für das Gemeinsame Lernen besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.
- b) Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit eine der Lehrbefähigungen den Einsatz in einem Unterrichtsfach an der Schule ermöglicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOBASOF). Die Teilnahme ist nicht auf bestimmte allgemeine Lehramtsbefähigungen beschränkt.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.3), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

- c) Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten auf Grund der geplanten Neuausrichtung des Inklusionskonzeptes werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg

2.4.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25).

Auf Ausschreibungen von Gesamtschulen im Aufbau ohne Oberstufe sind die unter den Nummern 2.4.2 und 2.4.4 genannten Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen.

2.4.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Dies ist das

- a) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung 32),
- c) Lehramt an Berufskollegs (35).

2.4.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5.4), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.1).

2.4.4 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung, die die Voraussetzungen der Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 nicht erfüllen, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LABG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – vom 6.10.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.7.2018 – BASS 20-03 Nr. 17).

Ebenso können Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die über einen o. a. Studienabschluss verfügen, der einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach vorhanden sind. Soweit für das ausgeschriebene Fach Studien- und Prüfungsleistungen über Neben- oder Zweifächer nachgewiesen werden, müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptfaches

einen Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Schule zulassen, das einem Fach der Lehramtszugangsverordnung entspricht.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem nicht einstellungsrelevanten lehramtsbezogenen Studienabschluss über einen weiteren o.a. Studienabschluss verfügen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.4.5 Gemeinsames Lernen

a) Soweit Stellen für das Gemeinsame Lernen besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

b) Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit sie über eine der nachstehenden Lehramtsbefähigungen

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (18), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (02) verfügen und eine der Lehrbefähigungen den Einsatz in einem Unterrichtsfach an der Schule ermöglicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOBASOF). Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.3), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Für das Gemeinsame Lernen an Gesamtschulen siehe Nr. 2.3.5.

- c) Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten auf Grund der geplanten Neuausrichtung des Inklusionskonzeptes werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

2.5 Berufskolleg

2.5.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30).

2.5.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Soweit im Listenverfahren keine Bewerberinnen und Bewerber mit originärer Lehramtsbefähigung zur Verfügung stehen, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderer Lehramtsbefähigung im Listenverfahren ausgewählt werden. Dies sind das:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt am Gymnasium (25).

2.5.3 Andere Laufbahnbefähigungen

An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die laufbahnrechtliche Befähigung für die Tätigkeit als

- a) Werkstattlehrkraft gemäß § 36 LVO,
- b) Technische Lehrkraft gemäß § 38 LVO,
- c) Lehrkraft an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 40 LVO

besitzen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Die Ausschreibungen werden im Rahmen der Internetauftritte ANDREAS (www.andreas.nrw.de) oder LEO (www.leo.nrw.de) veröffentlicht.

2.5.4 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Auf die Ausnahmen

für das Fach Sozialpädagogik für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung nach Nr. 2.5.2 und der Lehrbefähigung Pädagogik (RdErl. vom 24.9.2018 - 113.6.08.01.07 Nr. 118574/14) wird hingewiesen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5.4), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.1).

2.5.5 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung, die die Voraussetzungen der Nummern 2.5.1 bis 2.5.4 nicht erfüllen, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LABG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – vom 6.10.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.7.2018 – BASS 20-03 Nr. 17).

Ebenso können Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die über einen o. a. Studienabschluss verfügen, der einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach vorhanden sind. Soweit für das ausgeschriebene Fach Studien- und Prüfungsleistungen über Neben- oder Zweifächer nachgewiesen werden, müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptfaches einen Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Schule zulassen, das einem Fach der Lehramtszugangsverordnung entspricht.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem nicht einstellungsrelevanten lehramtsbezogenen Studienabschluss über einen weiteren o.a. Studienabschluss verfügen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der ange-

botenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.5.6 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss (mit Fachhochschulabschluss)

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Es gelten die Regelungen des Runderlasses vom 23.12.2016 -132-6.08.01.07 Nr. 123156/14.

2.5.7 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Soweit Stellen für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Rahmen der systemischen Unterstützung der schulischen Inklusion am Berufskolleg besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit sie über eine der nachstehenden Lehramtsbefähigungen

Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt am Gymnasium (25) verfügen und eine der Lehrbefähigungen den Einsatz in einem Unterrichtsfach an der Schule ermöglicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOBASOF).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.3), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.6 Schulformübergreifende Zulassungsregelungen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs (nicht bei der Schulform Förderschule und nicht beim Gemeinsamen Lernen der anderen Schulformen) vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine entsprechende Anerkennung der Ersten Staatsprüfung (Altfälle) bis zum Ende der Bewerbungsfrist für eines der originären Lehrämter der jeweiligen Schulform (2.1.1, 2.3.1, 2.4.1 und 2.5.1) vorgelegt haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung oder den Master of Education abgelegt haben, nehmen grundsätzlich am grundständigen Vorbereitungsdienst und erst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gemäß § 3 LABG am Lehrereinstellungsverfahren teil.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5.1 und 5.2), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

3 Ausschreibungs- und Listenverfahren

3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die

- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
- b) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung eines anderen Bundeslandes erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt,
- c) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben.

3.2 Am Ausschreibungsverfahren können unter den Voraussetzungen gemäß Nrn. 2.1.3 - 2.1.4, 2.3.2 - 2.3.4, 2.4.2 - 2.4.4, 2.5.2, 2.5.4 - 2.5.6 und 2.6 auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen teilnehmen. Für die Stellen der sonderpädagogischen Förderung siehe Nrn. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.5, 2.4.5 und 2.5.7.

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben oder
- b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine (Zweite) Staatsprüfung nicht mehr ablegen können.

3.4 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

- a) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
- b) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

4 Bewerbungsverfahren

4.1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren-Online (www.leo.nrw.de) verbindlich. Bei Bewerbungen auf Ausschreibungen ist zusätzlich eine schriftliche Bewerbung bei der ausschreibenden Stelle (Schule/Schulamt) in Papierform erforderlich. Eine Bewerbung per Fax, E-Mail oder elektronischen Datenträgern ist grundsätzlich nicht zulässig. Auswahlgespräche über Videokonferenzen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

4.2 Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis befinden, können unter folgenden Voraussetzungen am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehrkräfte im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann,
- b) Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis vorlegen, dass

das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.

- 4.3** Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- a) beschäftigt sind und eine laufbahngleiche Versetzung anstreben, findet der jährliche Runderlass zur Lehrerversetzung Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).
 - b) in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst) beschäftigt sind und einen Laufbahnwechsel in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (früher höherer Dienst) anstreben, findet der jährliche Runderlass zum Laufbahnwechsel Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).
 - c) beschäftigt sind und den Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung mit anschließendem Wechsel in die entsprechende Laufbahn anstreben, findet der jährliche Runderlass für den Laufbahnwechsel von einem Lehramt für allgemeine Schulen in das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Anwendung (www.oliver.nrw.de).
- 4.4** Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst im Frühjahr 2019 erfolgreich beenden, darf erst nach Abschluss der Prüfungen und Übermittlung der Prüfungsnoten durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (vom 2.4. auf den 3.4.2019) und Übermittlung der Ordnungsgruppenlisten (4.4.2019) eine Vorauswahl stattfinden und eine Teilnahme an den Auswahlgesprächen (ab 10.4.2019) möglich sein. Eine Einstellung ist ab 1.5.2019 möglich.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst im Herbst 2019 erfolgreich beenden, darf erst nach Abschluss der Prüfungen und Übermittlung der Prüfungsnoten durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (vom 3.10. auf den 4.10.2019 und in Einzelfällen vom 4.10.2019 auf den 5.10.2019) und Übermittlung der Ordnungsgruppenlisten (7.10.2019) eine Vorauswahl stattfinden und eine Teilnahme an den Auswahlgesprächen (ab 11.10.2019) möglich sein. Eine Einstellung ist ab 1.11.2019 möglich.

Im Rahmen der Ausschreibung soll ggf. auf diese Termine hingewiesen werden.

- 4.5** Für Stellenbesetzungen zum 23.8.2019 werden die Ordnungsgruppenlisten frühestens am 5.6.2019 übermittelt. Die Auswahlgespräche beginnen ab 13.6.2019. Für Stellenbesetzungen zum 1.2.2020 werden die Ordnungsgruppenlisten frühestens am 6.12.2019 übermittelt. Die Auswahlgespräche beginnen ab 12.12.2019.
- 4.6** Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.
- Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen nur bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich. Bei der Vorlage ausländischer Hochschulzeugnisse muss eine Übersetzung in deutscher Sprache von einem staatlich anerkannten Übersetzungsbüro vorgelegt werden.
- 4.7** Eine Bewerbung für den Seiteneinstieg ist für Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, nicht möglich.

5 Qualifizierung

Voraussetzung für die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und der Lehrkräfte mit allgemeinem Lehramt auf Stellen für sonderpädagogische Förderung ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme.

5.1 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LABG erworbenen Abschluss (Universität, Kunst- oder Musikhochschule oder Deutsche Sporthochschule Köln), die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 OBAS erfüllen, ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, die jeweils zum 1.5. und 1.11. eines jeden Jahres beginnt.

Gem. § 2 OBAS ist eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums erforderlich. Die zweijährige Berufstätigkeit kann auch im Schuldienst erfüllt werden. Für diesen Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich zur Teilnahme an der pädagogischen Einführung in den Schuldienst - RdErl. v. 19.12.2011 - – BASS 20-11 Nr. 5 – zu ver-

pflichten. Die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung gem. § 4 OBAS kann erfolgen, wenn sie oder er seit mindestens zwei Jahren in einer vergleichbaren Tätigkeit an öffentlichen Schulen des Landes als Lehrkraft tätig ist und noch keine Lehramtsbefähigung auf Grund eines Vorbereitungsdienstes erworben hat.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem Master of Education ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2, 3 OBAS vorliegen.

5.2 Pädagogische Einführung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 2 OBAS teilnehmen, ist dies die pädagogische Einführung in den Schuldienst - Runderlass vom 19.12.2011 – BASS 20-11 Nr. 5, für Grundschulen die pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen – Runderlass vom 30.4.2018 – BASS 20-11 Nr. 7.

Für die Sprachen Chinesisch und Japanisch ist eine fachliche Unterstützung im Rahmen der pädagogischen Einführung in den Schuldienst nur möglich, wenn die personellen und sachlichen Ressourcen vorhanden sind.

5.3 Berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem allgemeinen Lehramt für Stellen der sonderpädagogischen Förderung ist dies die Ausbildung zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung gemäß VOBASOF (Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung – BASS 20-03 Nr. 22).

Ist ein zeitnahe Beginn der Qualifizierung nicht möglich, kann die Bezirksregierung zusätzlich die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation vorsehen (entsprechend Anlage 1, Abschnitt X des Runderlasses zur Fort- und Weiterbildung – BASS 20-22 Nr. 8). Bei dieser Entscheidung sind insbesondere die voraussichtliche Dauer bis zur Aufnahme der Qualifizierung, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Qualifizierung und die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen sowie das Ziel, mit Beginn der Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft eine verlässliche Qualifizierung zeitnah zu gewährleisten.

5.4 Qualifikationserweiterungen/Zertifikatskurse

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die ausgeschriebene Lehrbefähigung verfügen, ist dies eine Fortbildungsmaßnahme in dem ausgeschriebenen Fach.

6 Beschäftigungsverhältnis

- 6.1** Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Soweit Bewerberinnen und Bewerber sich im Rahmen des Einstellungsverfahrens verpflichten müssen, einen Zertifikatskurs zu absolvieren, werden sie bis zum Abschluss der Fortbildung befristet beschäftigt.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Ernennungsurkunden und Arbeitsverträge zum Beginn des Schuljahres oder des Schulhalbjahres sind unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 2.11.2010 so früh wie möglich auszuhandigen.

- 6.2** Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die sich zur Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme (s. Nr. 5.1 und 5.2) verpflichtet haben, erhalten unter Bezug auf die Dauer der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Für diese Bewerberinnen und Bewerber erhöht sich während der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme eine zulässige Teilzeitbeschäftigung um die Anrechnungsstunden für die angebotene Qualifizierungsmaßnahme.

- 6.3** Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt, die sich zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung verpflichtet haben (s. Nr. 5.3), erhalten unter Bezug auf den Beginn und die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Der Beginn der Maßnahme kann sich mit Blick auf die wechselnden Seminar-

standorte grundsätzlich bis zu 1 ½ Jahre verschieben. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung.

Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 4 VOBASOF).

7 Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Schwerbehindertenvertretungen

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen. Gleiches gilt für Lehrerräte an Schulen, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 6 Nr.1 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder gemäß Nr. 3.1.1.2 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (BASS 10-32 Nr. 32) für die Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übertragen hat.

Auf § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, wird hingewiesen. Dazu gehört insbesondere auch das Recht auf Teilnahme an Auswahlgesprächen (s. Nr. 4.3.4 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen – BASS 21-06 Nr. 1).

8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen. Für die Entlastung ist § 59 Abs. 5 Satz 3 SchulG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 LGG zu berücksichtigen.

9 Ausschreibungsverfahren

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen ist täglich möglich. Der Ausschreibungszeitraum muss grundsätzlich mindestens eine Woche umfassen.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die Einladungsfrist zu Auswahlgesprächen soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen Zeitraum von drei Werktagen, Samstag ausgenommen, nicht unterschreiten.

Das schriftliche Angebot ist spätestens drei Werktage - Samstag ausgenommen - nach Absendung oder Aushändigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Die Stellenbesetzung kann frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stellen zur Verfügung gestellt werden, durchgeführt werden.

Eine Besetzung der Stellen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie während der Schulferien (Ausnahmen s. Nr. 12) und in der Zeit vom 3.6.2019 bis zum Beginn der Sommerferien ist aus finanzwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den 1.5. und 1.11. eines Jahres.

10 Listenverfahren

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2019/2020 werden für alle Schulformen am 4.7.2019 und 4.9.2019 durchgeführt. Für den Einstellungstermin 1.2.2020 wird die Sitzung am 16.1.2020 durchgeführt.

Darüber hinaus sollen bei entsprechendem Bedarf weitere Listenziehungen nach Koordinierung durch die federführende Bezirksregierung durchgeführt werden.

11 Fristen, Termine

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen - bei Seiteneinstieg ohne Lehramt nur bei den Schulen - vorliegen (Posteingang).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

12 Einstellungstermin

Einstellungstermine sind grundsätzlich der 23.8.2019 und 1.2.2020. Soweit Stellen im zweiten Schulhalbjahr 2018/19 frei werden, können diese unterjährig grundsätzlich nur bis zum 3.6.2019 besetzt werden.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 19.12.2011 - BASS 20-11 Nr. 5 - grundsätzlich vor den o. a. Einstellungsterminen zum 21.8.2019 oder 27.1.2020 zur Teilnahme an der entsprechenden Qualifizierung eingestellt. Personen, die ab dem 1.5. bzw. 1.11. eines Jahres mit der berufsbegleitenden Maßnahme nach der OBAS beginnen, nehmen an der bereits vorher beginnenden Orientierungsphase der Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, soll darauf Rücksicht genommen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festgelegt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Freigabeerklärung des abgehenden Dienstherrn gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 1.8.2019 in den Schuldienst versetzt bzw. eingestellt, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Kündigung gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 23.8.2019 eingestellt.

13 Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zwei Monate nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

14 Veröffentlichung

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse www.leo.nrw.de hinzuweisen. Ebenso soll auf den Internetauftritt www.verena.nrw.de für Vertretungstätigkeiten sowie auf die Internetauftritte www.andreas.nrw.de und www.lois.nrw.de hingewiesen werden.

15 Gültigkeit

Ausschreibungen und Einstellungen ab dem 2.2.2019 erfolgen nach diesem Runderlass.

In Vertretung

gez. Mathias Richter